

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 170

Offenbare Unrichtigkeiten im Unternehmensrecht

Das Ringen um die Gesellschafterliste
zwischen Registerpraxis und aktueller Rechtsprechung
im Lichte allgemeiner Beseitigungsgrundsätze

Von

Lennart Merlin Werbeck



Duncker & Humblot · Berlin

LENNART MERLIN WERBECK

Offenbare Unrichtigkeiten im Unternehmensrecht

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler, Göttingen

Band 170

Offenbare Unrichtigkeiten im Unternehmensrecht

Das Ringen um die Gesellschafterliste
zwischen Registerpraxis und aktueller Rechtsprechung
im Lichte allgemeiner Beseitigungsgrundsätze

Von

Lennart Merlin Werbeck



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1614-7626
ISBN 978-3-428-18156-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58156-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Das vorliegende Werk wurde im Sommersemester 2020 an der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertationsarbeit angenommen. Rechtsprechung und juristisches Schrifttum sind (teilweise bedingt durch die COVID19-Pandemie) bis einschließlich Juni 2020 berücksichtigt.

Keine Schuld ist dringender, als die, Dank zu sagen. So wie es schon *Cicero* nachgesagt wird, soll es auch in diesem Vorwort gehalten werden.

Keineswegs nur der Tradition wegen richtet sich deshalb mein vorderster Dank an meinen Doktorvater Herrn Professor Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard). Ihm bin ich sowohl aufgrund seiner stets unkomplizierten und – insbesondere zu Beginn – sehr wertvollen Betreuung, als auch aufgrund der äußerst zügigen Erstbegutachtung der Arbeit zu tiefem Dank verpflichtet. Hieran anschließend gilt mein aufrichtiger Dank Herrn Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M. (Univ. of Chicago), welcher mit vergleichbar großem Engagement das Zweitgutachten erstellt hat.

Auf meiner Reise vom ersten Gedanken, das Projekt Dissertation zu beginnen, bis zu dem glücklichen Moment, es durch das Verfassen dieses Vorwortes seinem Abschluss zuzuführen, wurde ich außerdem von vielen Freund*innen, Kolleg*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen begleitet. Stellvertretend sollen die folgenden kurz Erwähnung finden: Herrn Hannes Palmen und Herrn Markus Wünschelbaum danke ich für die gründliche und kritische Durchsicht des Manuskripts; Letzterem danke ich zudem insbesondere für die vielen anregenden Diskussionen im Rahmen der gemeinsamen *Jour fixes*. Zudem danke ich Frau Professorin Dr. Caroline Rupp, MPhil. (Cantab.) ebenfalls für die auszugsweise Durchsicht der Arbeit und die damit einhergehenden sehr hilfreichen Anmerkungen.

Mein ganz persönlicher Dank gebührt schließlich meiner Familie und insbesondere meinen Eltern, Jan und Annette Werbeck, die mir zeitlebens Vorbilder waren und sind und mich während der Erstellung der Dissertation stets motiviert und gefördert haben. Ihnen sei diese Arbeit hiermit gewidmet.

Hamburg, im Juli 2020

Lennart Merlin Werbeck

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Prolog	31
§ 1 Problemstellung, Gegenstand und Ziele der Untersuchung	31
§ 2 Gang der Untersuchung	34
§ 3 Wert des Vergleichs für die Untersuchung	35

Zweites Kapitel

Offenbare Unrichtigkeiten als Herausforderungen für das geltende Recht im Allgemeinen

	37
§ 1 Einführung	37
§ 2 Prozessrecht als Ausgangspunkt der Untersuchung	38
A. Aus § 319 ZPO ableitbare Grundsätze	38
B. Ergänzung: Korrekturmöglichkeiten für sonstige gerichtliche Entscheidungen	63
C. Die zu § 164 ZPO entwickelten Grundsätze	80
D. Fazit: Grundsätzliche Homogenität im Prozessrecht	87
§ 3 Weitere Beseitigungsvorschriften als Ergänzungen des prozessualen Ausgangspunkts	88
A. Beseitigungsmöglichkeiten bei Verwaltungsakten	88
B. Beseitigungsmöglichkeiten im deutschen Registerrecht	99
C. Beseitigungsmöglichkeiten im Schiedsrecht	101
D. Zusammenfassung	105
§ 4 Beurkundungsrecht als Vertiefung der Untersuchung	106
A. Anwendungsbereich	106
B. Berichtigungsvoraussetzungen	108
C. Berichtigungsverfahren	114
D. Rechtsschutzmöglichkeiten	126
E. Rechtsfolgen der Fehlerbeseitigung	128
F. Rechtslage ab dem 1. Januar 2022	129
G. Exkurs: Digitalisierung im Beurkundungsrecht – Ein vorausschauender Blick auf § 44b BeurkG n.F.	130
H. Fazit: Prozessrechtliche Beseitigungsgrundsätze sind auch in der Öffnungsnorm des § 44a Abs. 2 S. 1, 2 BeurkG zu finden	135
§ 5 Fazit: Einheitlicher Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten in der deutschen Rechtsordnung	136

Drittes Kapitel

Offenbare Unrichtigkeiten im Kapitalgesellschaftsrecht im Besonderen	138
§ 1 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten beim Hauptversammlungsprotokoll	139
A. Einführung	139
B. Urteil des <i>Bundesgerichtshofs</i> vom 10. Oktober 2017 – Az. II ZR 375/15	140
C. Sonderfall: Nachträgliche Berichtigung eines privatschriftlichen Hauptversammlungsprotokolls	156
D. Zusammenfassung	159
§ 2 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten beim Aktienregister	162
A. Einführung	162
B. Lösungsverfahren nach § 67 Abs. 5 AktG	163
C. Teilweise Unanwendbarkeit von § 67 Abs. 5 AktG auf offenbare Unrichtigkeiten im Aktienregister	172
D. Formlose Beseitigung durch den Vorstand bei offenbaren Unrichtigkeiten im Aktienregister	173
E. Mögliche Anwendbarkeit von § 67 Abs. 5 AktG auf (offenbare) Unzulässigkeiten im Aktienregister	175
F. Zusammenfassung	177
§ 3 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten bei der GmbH-Gesellschafterliste	177
A. Einführung	177
B. Grundlagen zum neuen System des § 40 GmbHG n.F.	178
C. Nachträgliche Fehlerbeseitigung bei der GmbH-Gesellschafterliste im Lichte der Rechtsprechung	259
D. Zusammenfassung	373
§ 4 Fazit: Im Recht der Verbände sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten feststellbar	374

Viertes Kapitel

Homogener Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten in der Rechtsordnung	378
§ 1 Systembildung im Kapitalgesellschaftsrecht durch teilweise Übertragung prozessualer Grundsätze	378
A. Wiederholung: Im Kapitalgesellschaftsrecht anwendbare prozessuale Beseitigungsgrundsätze	379
B. Dreiklang der Fehlerbeseitigung im Kapitalgesellschaftsrecht	379
C. Zusammenfassung	381
§ 2 Kriterien bei der Beseitigung von und dem Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten	381
A. Statische Beseitigungskriterien	381
B. Variable Beseitigungskriterien	382
C. Zusammenfassung	383
§ 3 Fazit: Einheitliche Behandlung ist möglich und notwendig	384

Fünftes Kapitel

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	386
§ 1 These des Ersten Kapitels	387
§ 2 Thesen des Zweiten Kapitels	387
§ 3 Thesen des Dritten Kapitels	389
§ 4 Thesen des Vierten Kapitels	394
Literaturverzeichnis	396
Stichwortverzeichnis	426

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Prolog	31
§ 1 Problemstellung, Gegenstand und Ziele der Untersuchung	31
§ 2 Gang der Untersuchung	34
§ 3 Wert des Vergleichs für die Untersuchung	35

Zweites Kapitel

Offenbare Unrichtigkeiten als Herausforderungen für das geltende Recht im Allgemeinen

	37
§ 1 Einführung	37
§ 2 Prozessrecht als Ausgangspunkt der Untersuchung	38
A. Aus § 319 ZPO ableitbare Grundsätze	38
I. Nachträgliche Berichtigung eines Urteils gem. § 319 Abs. 1 ZPO	38
1. Anwendungsbereich	39
2. Berichtigungs Voraussetzungen	41
a) Inhaltliche Unrichtigkeit	41
b) Erkennbarkeit	42
c) Einzelfälle	43
d) Zusammenfassung	43
3. Berichtigungsverfahren	44
a) Zeitpunkt der Berichtigung und Verfahrenseinleitung	44
b) Berichtigungsgegenstand	46
c) Berichtigungskompetenz	46
d) Durchführung der Berichtigung und Formerfordernisse	47
aa) Herkömmliches Berichtigungsverfahren	47
bb) Elektronisches Korrekturverfahren	48
(1) Unzulässigkeit einer neuen elektronischen Urteilsdatei	49
(2) Berichtigung innerhalb eines elektronischen Containers	50
(3) Nutzung eines Systems der Zugriffssteuerung	51

(4) Mögliche Verwendung der Blockchain-Technologie	52
(5) Zusammenfassung	54
cc) Allgemeine Verfahrensaspekte	54
4. Rechtsschutzmöglichkeiten	55
5. Rechtsfolgen der Berichtigung	59
II. Fazit: Fünf „Beseitigungsgrundsätze“ können abgeleitet werden	61
B. Ergänzung: Korrekturmöglichkeiten für sonstige gerichtliche Entscheidungen ...	63
I. Berichtigung nach § 42 FamFG	63
1. Anwendungsbereich	63
2. Berichtigungsvoraussetzungen	65
3. Berichtigungsverfahren	65
4. Rechtsschutzmöglichkeiten	66
5. Rechtsfolgen der Berichtigung	67
II. Berichtigung nach § 95 PatG	68
1. Anwendungsbereich	68
2. Berichtigungsvoraussetzungen	69
3. Berichtigungsverfahren	70
4. Rechtsschutzmöglichkeiten	71
5. Rechtsfolgen der Berichtigung	71
III. Berichtigung nach § 138 SGG	72
1. Anwendungsbereich	72
2. Berichtigungsvoraussetzungen	72
3. Berichtigungsverfahren	73
4. Rechtsschutzmöglichkeiten	74
5. Rechtsfolgen der Berichtigung	74
IV. Berichtigung nach § 118 VwGO	74
1. Anwendungsbereich	74
2. Berichtigungsvoraussetzungen	75
3. Berichtigungsverfahren	76
4. Rechtsschutzmöglichkeiten	77
5. Rechtsfolgen der Berichtigung	78
V. Berichtigung nach § 107 FGO	78
VI. Fazit: Gemeinsamkeiten können festgestellt werden	79
C. Die zu § 164 ZPO entwickelten Grundsätze	80
I. Anwendungsbereich	80
II. Berichtigungsvoraussetzungen	82
III. Berichtigungsverfahren	82
IV. Rechtsschutzmöglichkeiten	84
V. Rechtsfolgen der Berichtigung	86
VI. Zusammenfassung	87

D. Fazit: Grundsätzliche Homogenität im Prozessrecht 87

§ 3 Weitere Beseitigungsvorschriften als Ergänzungen des prozessualen Ausgangspunkts 88

A. Beseitigungsmöglichkeiten bei Verwaltungsakten 88

 I. Allgemein im behördlichen Verfahren: Berichtigung nach § 42 S. 1 BVwVfG 89

 II. Im Steuerrecht: Berichtigung nach § 129 S. 1 AO 92

 III. Im Sozialrecht: Berichtigung nach § 38 SGB X 96

 IV. Fazit: Grundsätzliche Regelungsparallelität 98

B. Beseitigungsmöglichkeiten im deutschen Registerrecht 99

C. Beseitigungsmöglichkeiten im Schiedsrecht 101

D. Zusammenfassung 105

§ 4 Beurkundungsrecht als Vertiefung der Untersuchung 106

A. Anwendungsbereich 106

B. Berichtigungsvoraussetzungen 108

 I. Inhaltliche Unrichtigkeit 109

 II. Erkennbarkeit 110

 1. Adressat des Tatbestandsmerkmals 110

 2. Bestimmung des Grades der verlangten Offensichtlichkeit 112

 3. Abgrenzung zu § 44a Abs. 2 S. 3 BeurkG 113

 4. Zusammenfassung 114

C. Berichtigungsverfahren 114

 I. Berichtigungsgegenstand 115

 1. Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 6 ff. BeurkG) 116

 2. Beurkundung von sonstigen Gegenständen (§§ 36 ff. BeurkG) 117

 II. Berichtigungszeitpunkt 120

 1. Änderung vor dem Abschluss der Niederschrift (§ 44a Abs. 1 BeurkG) ... 120

 2. Fehlerbeseitigung nach dem Abschluss der Niederschrift (§ 44a Abs. 2 BeurkG) 121

 3. Fazit: Abschluss der Niederschrift ist entscheidend 122

 III. Berichtigungskompetenz 122

 1. Berichtigung durch den vormals beurkundenden Notar 122

 2. Berichtigung durch andere Personen: Amtsnachfolger, Vertreter, Notariatsverwalter oder Aktenverwahrer 122

 3. Sonderfall: Berichtigungskompetenz bei Auslandsbeurkundung 124

 IV. Technische Vornahme der Fehlerbeseitigung im Wege des Nachtragsvermerks 124

 V. Kein Erfordernis einer vorherigen Anhörung der Beteiligten 126

D. Rechtsschutzmöglichkeiten 126

E. Rechtsfolgen der Fehlerbeseitigung 128

 I. Zeitliche Beseitigungswirkung (*ex tunc* oder *ex nunc*) 128

 II. Horizontaler Wirkungskreis (*inter partes* oder *erga omnes*) 128

III. Unterscheidung zwischen formellen und materiell-rechtlichen Beseitigungswirkungen	129
F. Rechtslage ab dem 1. Januar 2022	129
G. Exkurs: Digitalisierung im Beurkundungsrecht – Ein vorausschauender Blick auf § 44b BeurkG n.F.	130
I. Digitalisierung des Notariats	130
II. Vorstellung von § 44b BeurkG n.F.	131
1. Grundsatz der Nachtragsbeurkundung gem. § 44b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BeurkG n.F.	131
2. Entsprechende Anwendung von § 44a Abs. 2 S. 3, 4 BeurkG n.F.	132
3. Das Substitut der Notariatsverwahrung	132
4. Die Soll-Vorschrift des § 44b Abs. 2 BeurkG n.F.	134
III. Zusammenfassung	134
H. Fazit: Prozessrechtliche Beseitigungsgrundsätze sind auch in der Öffnungsnorm des § 44a Abs. 2 S. 1, 2 BeurkG zu finden	135
§ 5 Fazit: Einheitlicher Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten in der deutschen Rechtsordnung	136

Drittes Kapitel

Offenbare Unrichtigkeiten im Kapitalgesellschaftsrecht im Besonderen	138
§ 1 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten beim Hauptversammlungsprotokoll	139
A. Einführung	139
B. Urteil des <i>Bundesgerichtshofs</i> vom 10. Oktober 2017 – Az. II ZR 375/15	140
I. Sachverhalt	140
II. Entscheidung des <i>Bundesgerichtshofs</i>	141
III. Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten des Urteils	143
1. Reichweite von § 44a Abs. 2 S. 3 BeurkG	144
2. Berichtigung des Hauptversammlungsprotokolls durch ergänzende Niederschrift nach Entäußerung	147
3. Berücksichtigung von Dispositionen der Aktionäre im Vertrauen auf die Richtigkeit des Protokolls	152
4. Fazit: Entscheidung schafft Rechtssicherheit, aber unterstreicht Reformbedürftigkeit des Beschlussmängelrechts	155
C. Sonderfall: Nachträgliche Berichtigung eines privatschriftlichen Hauptversammlungsprotokolls	156
D. Zusammenfassung	159
§ 2 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten beim Aktienregister	162
A. Einführung	162

B. Lösungsverfahren nach § 67 Abs. 5 AktG	163
I. Anwendungsbereich	163
II. Löschungsvoraussetzungen	164
III. Lösungsverfahren	165
IV. Rechtsschutzmöglichkeiten	167
1. Klage gegen die AG	167
2. Klage gegen den Widersprechenden	167
V. Rechtsfolgen der Löschung	168
1. Bei fehlerhaftem Lösungsverfahren	168
2. Bei ordnungsgemäßigem Lösungsverfahren	168
a) Zeitliche Wirkung der Löschung (<i>ex tunc oder ex nunc</i>)	169
b) Horizontaler Wirkungsbereich (<i>inter partes oder erga omnes</i>)	170
3. Fazit: Keine weitreichenden Rechtsfolgen	171
VI. Zusammenfassung	171
C. Teilweise Unanwendbarkeit von § 67 Abs. 5 AktG auf offenbare Unrichtigkeiten im Aktienregister	172
D. Formlose Beseitigung durch den Vorstand bei offenbaren Unrichtigkeiten im Ak- tienregister	173
I. Beseitigungsvoraussetzungen	173
II. Beseitigungsverfahren	173
III. Rechtsfolgen der formlosen Fehlerbeseitigung	173
IV. Unterschiede zum Prozessrecht und zum Beurkundungsrecht	174
V. Zwischenergebnis: Gefestigte Rechtspraxis im Umgang mit offenbaren Un- richtigkeiten im Aktienregister	174
E. Mögliche Anwendbarkeit von § 67 Abs. 5 AktG auf (offenbare) Unzulässigkeiten im Aktienregister	175
I. Unzulässigkeit als <i>Aliud</i> zur Unrichtigkeit	175
II. Beseitigung von (offenbar) unzulässigen Eintragungen im Aktienregister ...	176
III. Fazit: Keine Anwendbarkeit	176
F. Zusammenfassung	177
§ 3 Fehler und Beseitigungsmöglichkeiten bei der GmbH-Gesellschafterliste	177
A. Einführung	177
B. Grundlagen zum neuen System des § 40 GmbHG n.F.	178
I. Historischer Rückblick	178
II. Reformierung des § 40 GmbHG durch das MoMiG (2008)	181
III. Neufassung des § 40 GmbHG durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (2017)	187
1. Zeitlicher Geltungsbereich	188

2. Erweiterter Pflichtenkatalog	190
a) Prozentangaben in der Gesellschafterliste	190
aa) Art der Darstellung der wirtschaftlichen Berechtigung <i>qua</i> prozentualer Beteiligungsquote	191
bb) Anteilsbezogene Beteiligungsquote	192
cc) Gesellschafterbezogene Beteiligungsquote	192
b) Gesellschafterliste in Konzernstrukturen	192
c) Fazit: Erhöhte Praxistauglichkeit durch Ausgestaltung	193
3. Konkretisierung durch die Gesellschafterlistenverordnung (GesLV)	195
a) Nummerierung von Geschäftsanteilen	195
b) Einführung einer Veränderungsspalte	198
c) Unzulässigkeit von Streichungen	201
d) Anforderungen an die Angabe der prozentualen Beteiligung	201
aa) Kleinstbeteiligungen (§ 4 Abs. 4 GesLV)	202
bb) Rundung und Weglassen (§ 4 Abs. 1 GesLV)	204
cc) Angabe des Gesamtumfangs (§ 4 Abs. 2 GesLV)	207
dd) Konsequenz unscharfer Prozentangaben (§ 4 Abs. 3 GesLV)	207
ee) Gestaltung innerhalb der Liste (§ 4 Abs. 5 GesLV)	208
ff) Fazit: Prozentangaben als geldwäscherechtl. Transparenzvehikel	209
e) Übergangsregelung gem. § 5 GesLV	209
f) Fazit: Rechtssicherheit dank GesLV!	211
4. Verknüpfung der Gesellschafterliste mit dem Transparenzregister	212
a) Überblick über das neue Transparenzregister	213
b) Meldefiktion des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG n.F. i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwG n.F.	216
c) Konsequenz aus dem Erfordernis der Prozentangaben für das Transparenzregister	219
d) Meldepflicht bei unrichtiger Gesellschafterliste	222
e) Einsichtnahmerecht	222
f) Keine Gefahr einer Flucht in ausländische Rechtsformen	224
g) Offene Fragen	224
h) Fazit: Transparenzrechtliche Aufladung der Gesellschafterliste	227
5. Auswirkungen auf den Umfang des registergerichtlichen Prüfungsrechts	229
a) Formelles Prüfungsrecht	230
b) Materielles Prüfungsrecht	234
c) Eigene Stellungnahme	240
d) Fazit: Keine Auflösung des Konflikts durch die Novellierung des § 40 GmbHG	244
6. Gesamtwürdigung der Neufassung	246

IV. Status quo der Gesellschafterliste einer GmbH	247
1. Funktion und Rechtsnatur	247
2. Obligatorischer Inhalt	251
3. Fakultativer Inhalt	252
4. Zusammenfassung und Ausblick	255
V. Zusammenfassung	258
C. Nachträgliche Fehlerbeseitigung bei der GmbH-Gesellschafterliste im Lichte der Rechtsprechung	259
I. Urteil des <i>Bundesgerichtshofs</i> vom 17. Dezember 2013 – Az. II ZR 21/12	260
1. Einführung	260
2. Sachverhalt	261
3. Entscheidung des Bundesgerichtshofs	262
a) Korrekturbefugnis des Geschäftsführers	262
b) Gelegenheit zur Stellungnahme des Betroffenen	265
c) Widerspruchsrecht und einstweiliger Rechtsschutz	265
4. Resonanz der Literatur	267
a) Korrekturbefugnis des Geschäftsführers einer GmbH	267
b) Gelegenheit zur Stellungnahme des Betroffenen	273
c) Widerspruchsrecht und einstweiliger Rechtsschutz	275
5. Offene Fragen und eigene Stellungnahme	277
a) Ablehnung der analogen Anwendung von § 67 Abs. 5 AktG	277
b) Mögliches Spannungsverhältnis zu § 40 Abs. 1 S. 4 GmbHG n.F.	279
c) Erfüllungszeitpunkt der notariellen Einreichungspflicht	281
d) Korrekturbefugnis des Geschäftsführers	283
e) Kein Wiederaufleben der notariellen Einreichungsbefugnis	289
f) Geschäftsführerbefugnis bei fehlender Notarliste	289
g) Formerfordernisse bei der Benachrichtigung der Betroffenen	292
h) Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Anhörungserfordernis	293
i) Fazit: Reformbedarf trotz klärender Entscheidung des <i>Bundesgerichts-</i> <i>hofs</i>	297
6. Exkurs: Aktualisierung von Altlisten	298
7. Zusammenfassung	300
II. Beschluss des <i>OLG Nürnberg</i> vom 28. Dezember 2017 – Az. 12 W 2005/17	302
1. Einführung	302
2. Sachverhalt	303
3. Bisherige Literaturauffassungen und Forschungsstand	304
4. Entscheidung des <i>OLG Nürnberg</i>	306
a) Fehlerbeseitigung bei offenbar unrichtigen Gesellschafterlisten gem. § 44a Abs. 2 BeurkG	306
b) Beseitigungsprocedere	308

5. Stellungnahme	311
a) Vorab: Beseitigungsbedürfnis bei fehlerhaften Gesellschafterlisten	311
b) Zeitlicher Anwendungsbereich der Prozentangabepflicht	314
aa) Umgang mit § 8 EGGmbHG	314
bb) Einreichungsvorgang als relevanter Anknüpfungspunkt	316
cc) Keine Ausnahme für sog. Korrekturlisten	319
dd) Fazit: Prozentangaben zu Recht verlangt	319
c) Offenbare Unrichtigkeiten im GmbH-Recht	320
aa) Grundsätzliches zur beseitigenden Listeneinreichung	320
bb) Vermutlich offenbar unrichtige Gesellschafterliste 1 vom 12. April 2017	320
cc) Widerspruch zur Wertung des § 16 Abs. 3 S. 1 GmbHG	323
dd) Beispiele für offenbar unrichtige Gesellschafterlisten	323
ee) Unzuständigkeit des>Listenerstellers als kein Fall der offenbaren Unrichtigkeit	324
d) Anwendbares Beseitigungsverfahren bei offenbaren Unrichtigkeiten	325
aa) Überblick	325
bb) Abgrenzung zum regulären Beseitigungsverfahren	325
cc) Irreguläres Beseitigungsverfahren	326
(1) Verteilung der Beseitigungszuständigkeiten	327
(a) Mit der Einreichungszuständigkeit korrespondierende Beseitigungszuständigkeit	327
(b) Übertragung der Grundsätze zum regulären Beseitigungsverfahren	328
(c) Reformüberlegungen zur Alleinkompetenz des Notars	331
(d) Unzulässige Übertragung auf die Gesellschafterversammlung	337
(e) Kein Recht zur Amtslöschung	338
(f) Fazit: Alleinkompetenz des Notars als Lösungsmöglichkeit trotz aktueller Geschäftsführerzuständigkeit	340
(2) Mögliche direkte oder analoge Anwendung von § 44a Abs. 2 BeurkG	341
(a) Unzulässigkeit der direkten Anwendung	341
(b) Unzulässigkeit der analogen Anwendung	342
(c) Ungenügende Subsumtion durch das <i>OLG Nürnberg</i>	342
(d) Fazit: Keine ersichtliche Anwendbarkeit von § 44a Abs. 2 BeurkG auf GmbH-Gesellschafterlisten	344
(3) Unzulässigkeit der analogen Anwendung von § 67 Abs. 5 AktG	345
(4) Keine Gesamtanalogie	347
(5) Zudem: Ablehnung der technischen Vorgehensweise nach dem <i>OLG Nürnberg</i>	348

- (6) Isolierter Nachtragsvermerk reicht ebenfalls nicht aus 349
- (7) Korrekturliste mit angepasster Notarbescheinigung 350
- (8) Stellungnahme 351
 - (a) Modifizierte Übereinstimmungsbescheinigung des Notars und ergänzende Klarstellungsbescheinigung des Geschäftsführers 351
 - (b) Keine Gelegenheit zur Stellungnahme und keine Sperrwirkung eines Widerspruchs 354
 - (c) Fehlerbeseitigung mit *ex tunc*-Wirkung 355
 - (d) Fazit: GmbH-Gesellschafterliste als besonderer Beseitigungsgegenstand im Kontext des homogenen Beseitigungsrechts 358
- (9) Zusammenfassung 359
- dd) Fazit: „Beseitigungsgrundsätze“ sind auch im Recht der GmbH einzuhalten 360
- e) Legitimations- und Rechtsscheinfunktion des § 16 GmbHG sind keine zeitlichen Schranken einer Richtigstellung 361
- f) Fazit: Beschluss des *OLG Nürnberg* bricht mit bisheriger Homogenität im „Beseitigungsrecht“ 363
- g) Überlegungen *de lege ferenda*: Beseitigungswirkungen im Falle der Eintragung von GmbH-Gesellschafterlisten 364
 - aa) Kein Konflikt mit § 15 Abs. 1 HGB 365
 - bb) Kein Konflikt mit § 15 Abs. 3 HGB 366
 - cc) Kein Konflikt mit § 15 HGB auch nach Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1151 367
 - dd) Zur direkten und analogen Anwendung von § 395 FamFG 368
 - ee) Drohende Mehrbelastung der Registergerichte und Risiko der Intransparenz 369
 - ff) Vorteile einer Eintragungspflicht für GmbH-Gesellschafterlisten .. 370
 - gg) Fazit: Eintragungspflicht für Gesellschafterlisten als Chance 371
- 6. Zusammenfassung 372
- III. Fazit: Rechtsunsicherheit beim Umgang mit offenbar unrichtigen GmbH-Gesellschafterlisten 372
- D. Zusammenfassung 373
- § 4 Fazit: Im Recht der Verbände sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten feststellbar 374

Viertes Kapitel

Homogener Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten in der Rechtsordnung	378
§ 1 Systembildung im Kapitalgesellschaftsrecht durch teilweise Übertragung prozessualer Grundsätze	378
A. Wiederholung: Im Kapitalgesellschaftsrecht anwendbare prozessuale Beseitigungsgrundsätze	379
B. Dreiklang der Fehlerbeseitigung im Kapitalgesellschaftsrecht	379
I. Beseitigungstatbestand	379
II. Verfahren und Zuständigkeit	379
III. Rechtsfolge	380
C. Zusammenfassung	381
§ 2 Kriterien bei der Beseitigung von und dem Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten	381
A. Statische Beseitigungskriterien	381
B. Variable Beseitigungskriterien	382
C. Zusammenfassung	383
§ 3 Fazit: Einheitliche Behandlung ist möglich und notwendig	384

Fünftes Kapitel

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	386
§ 1 These des Ersten Kapitels	387
§ 2 Thesen des Zweiten Kapitels	387
§ 3 Thesen des Dritten Kapitels	389
§ 4 Thesen des Vierten Kapitels	394
Literaturverzeichnis	396
Stichwortverzeichnis	426

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht/andere Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft/Amtsgericht/Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ähnl.	ähnlich
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein(e/s/r)
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AMLD	engl. <i>Anti-Money Laundering Directive</i> (= Anti-Geldwäscherichtlinie)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BaWü	Baden-Württemberg
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bearb.	Bearbeiter(in)/Bearbeitung
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtssachen (Online-Zeitschrift)
Begr.	Begründer(in)/Begründung
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend

BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BFH/NV	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMG	Bundesmeldegesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNotO	Bundesnotarordnung
BPatG	Bundespatentgericht
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BR	Bundesrat
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
B.V.	niederl. <i>Besloten Venmoetschap met beperkte aansprakelijkheid</i> (= geschlossene/private Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes
BWNtZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
bzw.	beziehungsweise
ca.	lat. circa (= etwa; ungefähr; nahezu)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift (Zeitschrift)
Co.	Compagnie
d.	der/die/das/des/dem
dass.	dasselbe
DAV	Deutscher Anwaltverein e. V.
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-Scho	DIS-Schiedsgerichtsordnung
DJT	Deutscher Juristentag
DNotI	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotI-Report	Report des Informationsdienstes des Deutschen Notarinstituts (Zeitschrift)

DNotV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Zeitschrift)
DONot	Dienstordnung für Notare
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Zeitschrift)
e.A.	eine Ansicht/eine Auffassung
ebd.	ebenda/ebendort
e.G.	eingetragene Genossenschaft
E-Geld	elektronisches Geld
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
EGVP	elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
eIDAS	engl. electronic identification, authentication and trust services (= elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Vertrauensdienste)
e-Justice	engl. electronic justice (= elektronische Justiz)
EL	Ergänzungslieferung
ELSTER	Elektronische Steuererklärung (Akronym)
engl.	englisch
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
Erg.-Band	Ergänzungsband
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)
ErwGr.	Erwägungsgrund
et al.	lat. et alii/et aliae/et alia (= und andere)
etc.	lat. et cetera (= und die übrigen [Dinge])
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Währung)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
e.V.	eingetragener Verein
e-Wallet	engl. electronic wallet (= elektronische Geldbörse)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	(und) der/die folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FAQ	engl. Frequently Asked Questions (= häufig gestellte Fragen)
FBG	Firmenbuchgesetz (Österreich)
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht (Zeitschrift)
ff.	(und) die folgenden
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)

FIU	engl. Financial Intelligence Unit (= Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBV	Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung)
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GenRegV	Verordnung über das Genossenschaftsregister
GesLV	Gesellschafterlistenverordnung
GesR	Gesellschaftsrecht
GesRRL	Gesellschaftsrechts-Richtlinie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)
GroßKomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Gedenkschrift/Gedächtnisschrift
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HdB	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber(in)
Hs.	Halbsatz
HV	Hauptversammlung
IBR	Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i.d.S.	in dem Sinne/in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i. e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.R.e.	im Rahmen eine(s/r)
i.R.v.	im Rahmen von

i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.e.	im Sinne eine(s/r)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
jew.	jeweils
JKomG	Justizkommunikationsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
jurisPR-HaGesR	Juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JVKostG	Justizverwaltungskostengesetz
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KassKomm	Kasseler Kommentar
KG	Kommanditgesellschaft/Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK-AktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
lat.	lateinisch
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	lat. <i>littera</i> (= Buchstabe)
LLC	engl. <i>Limited Liability Company</i> (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Beck-Fachnachrichtendienst „Zivilrecht – LMK“)
Ls.	Leitsatz/Leitsätze
LSG	Landessozialgericht
Ltd.	engl. <i>Limited Company</i> (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
lux.	luxemburgisch
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
Mio.	Million(en)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zeitschrift)
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MünchHdBGesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m. W.v.	mit Wirkung vom
Nds.	Niedersachsen
n.F.	neue Fassung
niederl.	niederländisch
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Zeitschrift)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis (Zeitschrift)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zeitschrift)
Nr.	Nummer(n)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (Zeitschrift)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht (Zeitschrift)
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (Zeitschrift)
o.	oder
o.g.	oben genannte(r/n)
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PatG	Patentgesetz
PBvU	Plenarentscheidung i.S.v. § 16 BVerfGG
PDF	engl. <i>Portable Document Format</i> (= [trans-]portables Dokumentenformat)
PDSV	Verordnung über den Datenschutz bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Postdiensten
PEP	politisch exponierte Personen
PM	Pressemitteilung
PStG	Personenstandsgesetz
R.	Regel
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf/Gesetzesentwurf der Bundesregierung
RG	Reichsgericht/Reformgesetz
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (Zeitschrift)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Ranziffer(n)
S./s.	Satz/Seite(n)/siehe
s.a.	siehe auch
S.à r.l.	lux. <i>Société à responsabilité limitée</i> (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (Zeitschrift)

SchRegDV	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterverordnung
SE	lat. <i>Societas Europaea</i> (= Europäische Gesellschaft)
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SigG	Signaturgesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/n)
Sp.	Spalte
SpStr.	Spiegelstrich
str.	strittig/streitig
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
s. u.	siehe unten
teilw.	teilweise
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
tiff	engl. <i>Tagged Image File Format</i> (= Standardformat der digitalen Bildverarbeitung)
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
UG	Unternehmergeellschaft
umstr.	umstritten
UmwG	Umwandlungsgesetz
UR-Nr.	Urkundenrollennummer
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
URV	Verordnung über das Unternehmensregister
v.	von/vom
VA	Verwaltungsakt
Var.	Variante
VD	Verkehrsdienst (Zeitschrift)
VDG	Vertrauensdienstegesetz
Verf.	Verfasser*in
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (Zeitschrift)
VerwR	Verwaltungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor.	Vorbemerkung
VRV	Vereinsregisterverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WG	Wechselgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
XML	engl. <i>Extensible Markup Language</i> (= erweiterbare Auszeichnungssprache)

z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz (Zeitschrift)
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zeitschrift)
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
Ziff.	Ziffer(n)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-RG	Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZS	Zivilsenat
z. T.	zum Teil
zugl.	zugleich
zust.	zustimmend

Hinsichtlich aller weiteren, in diesem Abkürzungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführten, Abkürzungen wird auf folgendes Standardwerk verwiesen: *Kirchner*, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018.

Prolog

§ 1 Problemstellung, Gegenstand und Ziele der Untersuchung

Unrichtigkeiten sind zu beseitigen! Dieser Forderung wird jeder rechtstreue Jurist¹ geradezu mit Leichtigkeit zustimmen können; vornehmlich dann, wenn es sich im Einzelfall (sogar) um eine *offenbare*² handeln sollte. Denn Unrichtigkeiten können zu Missverständnissen und damit letztlich zu Rechtsstreitigkeiten führen. Beispielsweise kann es versehentlich dazu kommen, dass der Tenor eines Zivilurteils lautet „*Der Beklagte wird verurteilt, an den Beklagten EUR 5.000 zu zahlen.*“. Eine Beseitigung der Unrichtigkeit ist nicht nur hier für viele der Beteiligten von hohem Interesse. Doch was bedeutet eine „Beseitigung“ in diesem Kontext genau? Gibt es ggf. durch den jeweiligen „Beseitigungsgegenstand“ bedingte Unterschiede? Wer ist zur technischen Durchführung der Fehlerbeseitigung zuständig? Zu welchen Rechtsfolgen führt eine solche nachträgliche Beseitigung? Und vorab: Wann ist eine Unrichtigkeit überhaupt „offenbar“? Der auf den ersten Blick so unproblematisch, geradezu selbstverständlich anmutende Appell kann demnach im Einzelfall teilweise äußerst schwierige (Abgrenzungs-)Fragen aufwerfen. Dies gilt vor allem dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt.

Die Ziele dieser wissenschaftlichen Untersuchung sind damit wie folgt abgesteckt: Zunächst bietet die vorliegende Arbeit erstmals eine konzentrierte Aufarbeitung und Darstellung des bisherigen Umgangs mit dem Alltagsphänomen der sog. *offenbaren Unrichtigkeit* in der deutschen Rechtsordnung. Bislang existieren zu diesem Themenkomplex nur wenige Beiträge, von denen noch weniger den aktuellen Stand widerspiegeln. Jene Arbeiten setzen sich zudem meist nur isoliert mit einer einzelnen „Korrekturvorschrift“ eines bestimmten Teilrechtsgebiets vertieft auseinander (z. B. § 319 Abs. 1 ZPO oder § 129 AO). Eine umfassende, rechtsge-

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung der maskulinen Schreibweise allein der besseren Leserlichkeit dieser Arbeit dient. Grundsätzlich beziehen sich entsprechende Begriffe aber auf jedes Geschlecht (m/w/x).

² Sofern nicht abweichend gekennzeichnet werden die Adjektive *offenbar*, *offenkundig* und *offensichtlich* im Rahmen dieser Arbeit synonym verwendet. Beachte: Nach *Neuner* sind die drei genannten Begriffe ebenfalls Synonyme des Wortes „Evidenz“. *Evidenz* wiederum sei die sichere Erkenntnis ohne verbleibende Zweifel; *evident* dagegen das, was einleuchte, sei es unmittelbar oder mittelbar, vgl. hierzu ausführlich bei *Neuner*, ZfPW 2018, 257 (283 f.).

bietsübergreifende Analyse fehlt bislang. Auch in der Kommentar- und Aufsatzliteratur wird sich dem korrekten Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten – im Vergleich zu den Fällen einfacher Unrichtigkeiten³ – allenfalls stiefmütterlich gewidmet. Ebendiese Forschungslücke für die Zukunft zu schließen, ist ein Schwerpunkt dieser Arbeit.

Als weiteren Untersuchungsschwerpunkt wird sich speziell dem Kapitalgesellschaftsrecht und dort insbesondere der Gesellschafterliste einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gewidmet werden. Nicht zuletzt aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz des Kapitalgesellschaftsrechts verbieten sich die dort aktuell noch bestehenden Unsicherheiten im Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten aus Sicht der Rechtspraxis.

Dass Gesellschafterlisten inhaltliche Fehler aufweisen, ist im Übrigen keine Seltenheit. Etwa wohnen der neuen engen Verknüpfung der GmbH-Gesellschafterliste mit dem noch jungen Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG n.F.) sowie der ebenfalls erst kürzlichen Novellierung des § 40 GmbHG nicht unerhebliche Risiken inne, bei der Erstellung und Einreichung von Listen diverse (offenbare) Fehler zu begehen. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der nicht zwingend juristisch vorgebildeten GmbH-Geschäftsführer.

Eine etwaige inhaltliche (Un-)Richtigkeit von GmbH-Gesellschafterlisten berührt sodann nicht nur Gläubigerinteressen, die Interessen potentieller Anteilserwerber, der Registergerichte und Finanzbehörden sowie der mitwirkenden Notare, sondern auch solche der Gesellschaft selbst respektive ihres jeweiligen Geschäftsführers und schließlich diejenigen der anderen Mitgesellschafter⁴. Das Bedürfnis an der nachträglichen Listenkorrektur könnte also nicht größer sein. Umso verwunderlicher ist es, dass man im gesamten GmbHG keine einzige ausdrückliche Regelung dazu findet, wer eine einmal eingereichte Liste wie und mit welchen Rechtswirkungen von offenbaren Unrichtigkeiten zu befreien hat.

Als würde die aktuelle Rechtslage nicht bereits genügend Fragen aufwerfen, stellen sich zusätzlich noch solche *de lege ferenda*. So könnten etwa die zukünftige Eintragung von GmbH-Gesellschafterlisten und die damit einhergehenden Rechtswirkungen möglicherweise drastische Auswirkungen auf die Rechtsfolgen einer nachträglichen Fehlerbeseitigung haben. Zusammengefasst liefert das GmbH-Recht damit eine ausreichende Grundlage, um sich der Frage nach der korrekten „Beseitigung offener Unrichtigkeiten“ wissenschaftlich anzunehmen.

Dies gilt wie erwähnt insbesondere vor dem Hintergrund, dass man im gesamten GmbH-Recht hinsichtlich dieses für die Praxis überaus wichtigen Dokuments der

³ Zur scharfen Differenzierung zwischen *einfacher* und *offenbarer* Unrichtigkeit s. unten zu § 319 Abs. 1 ZPO in Kap. 2, § 2 A. I. 2. b).

⁴ Ausführlich zu den verschiedensten Interessengruppen und mit einer Unterscheidung zwischen gesellschaftsinternen und gesellschaftsexternen Interessen *Fell*, Die GmbH-Gesellschafterliste im Spannungsfeld von Geheimhaltungs- und Veröffentlichungsinteressen (2017), S. 98 ff.

Gesellschafterliste keine gesetzlichen Vorschriften sowohl für den Umgang mit einfachen als auch für den Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten findet. Darüber hinaus hat sich zu letzteren Fällen auch der *Bundesgerichtshof* bislang mit keinem Wort ausdrücklich geäußert, was die vorherrschende Rechtsunsicherheit einmal mehr unterstreicht. Schließlich wurden auch im juristischen Schrifttum in der Vergangenheit keine genauen und einheitlichen Lösungsvorschläge entwickelt. Vielerorts fand sich nur eine sporadische Auseinandersetzung mit den eingangs genannten Sonderproblemen. Namentlich das *OLG Nürnberg* versuchte in einer jüngeren Entscheidung zwar eine nähere Auseinandersetzung, schuf damit aber letztlich nur noch mehr Rechtsunsicherheit für die aktuelle Registerpraxis. Erfreulicherweise setzte die Diskussion rund um den angemessenen Umgang mit offenbar unrichtigen GmbH-Gesellschafterlisten aber aufgrund dieser Entscheidung (erstmalig) verstärkt ein. Die vorliegende Untersuchung will diese Gemengelage aufarbeiten, indem sie sich mit vielen Detailfragen zu offenbar unrichtigen Gesellschafterlisten grundlegend auseinandersetzt und konkrete Lösungsvorschläge hierfür entwickelt.

Im größeren gesellschaftsrechtlichen Kontext werden darüber hinaus noch zwei andere – gleichermaßen fehleranfällige – Verlautbarungsgegenstände, namentlich das Hauptversammlungsprotokoll einer Aktiengesellschaft (AG) und das Aktienregister, betrachtet, um einerseits den Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten im Aktienrecht (z. B. bei inhaltlichen Beurkundungsfehlern im Rahmen der Hauptversammlung oder bei Schreibfehlern in der „Aktionärsliste“) festzustellen und andererseits etwaige Rückschlüsse für das GmbH-Recht zu ziehen. Möglicherweise führt ein kapitalgesellschaftsrechtlicher Binnenrechtsvergleich so zu einem einheitlich(er) en Bild über den angemessenen Umgang mit offenbaren Unrichtigkeiten.

Im Ergebnis soll somit auch eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob sich generell im deutschen „Beseitigungsrecht“ eine gewisse innere Struktur feststellen lässt. Soweit eine solche im Recht erkennbar ist, gilt es zu diskutieren, ob und inwieweit diese Binnenstruktur auf Teilrechtsgebiete wie das GmbH-Recht übertragbar ist. *In concreto* könnten sich aus den vornehmlich im Prozessrecht existierenden Korrekturvorschriften also Wertungen ableiten lassen, die auch für andere Rechtsgebiete, namentlich für das Kapitalgesellschaftsrecht fruchtbar gemacht werden könnten. Schließlich bietet die umfassende Betrachtung des deutschen „Beseitigungsrechts“ die Gelegenheit, sich ergänzend mit einer Reihe von neuen respektive novellierten Vorschriften (teilweise erstmalig) kritisch in Bezug auf das „Korrekturobjekt“ der Gesellschafterliste auseinanderzusetzen. Hierzu zählen etwa § 44a Abs. 2 BeurkG n.F. (und § 44a Abs. 2 BeurkG n.F. [ab 1. Januar 2022]), § 44b BeurkG, § 40 GmbHG n.F. sowie die §§ 18 ff. GwG n.F.

Auf diese Weise soll letztlich geklärt werden, ob es eines gesetzgeberischen Tätigwerdens im Bereich des Umgangs mit und der nachträglichen Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten bedarf und an welchen Dogmen sich eine entsprechende Neuregelung ggf. messen lassen müsste.